

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/19

Xanten, 18.05.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 12.05.2016	2
Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten vom 12.05.2016	3 – 4
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 12.05.2016	5 – 6
117. Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf	6 – 8
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	9 – 11
Dienstzeitregelung der Stadtverwaltung zur Xantener Kirmes 2016	12
Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 007/15	12 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 12.05.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Xanten am 03.05.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 5 wird um folgenden Buchstaben b) ergänzt:

„b) Inklusionsbeirat.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Xanten
vom 12.05.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766/SGV NRW 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV NRW S. 738), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird um folgenden neuen § 7 ergänzt:

**„§ 7
Inklusionsbeirat**

1. Um Rat und Verwaltung bei der Umsetzung der Inklusion zu unterstützen, bildet der Rat der Stadt Xanten einen Inklusionsbeirat. Der Beirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Rat, den Ausschüssen des Rates und der Verwaltung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung von Anliegen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen, die dem Inklusionsbeirat mitgeteilt werden
 - Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über die Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung
 - Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten, die Menschen mit Behinderung berühren

2. Der Inklusionsbeirat wird spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Rates gebildet. Er besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Weiterhin gehört ihm die oder der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten als Mitglied mit beratender Stimme an.

Die sieben stimmberechtigten Mitglieder können nach öffentlicher Aufforderung von Vereinen, Selbsthilfegruppen oder Organisationen vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Die Mitglieder sollen Menschen mit Behinderung sein oder einen Bezug zur Behindertenarbeit haben und möglichst verschiedene Arten von Behinderung repräsentieren.

Nach einer Vorauswahl schlägt die Verwaltung dem für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Rates geeignete stimmberechtigte Mitglieder vor. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Empfehlung dieses Ausschusses durch den Rat der Stadt Xanten. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zur Neuwahl des Inklusionsbeirates weiter aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in der Verwaltung lädt spätestens sechs Wochen nach der Bildung des Inklusionsbeirates zur ersten Sitzung ein. In dieser ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen des Inklusionsbeirates. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 9 Werktage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, verkürzt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Inklusionsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens 2-mal pro Kalenderjahr, in öffentlicher Sitzung.
4. Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates obliegt dem Fachbereich Soziales und Beratung der Stadt Xanten. Die Geschäftsführung umfasst u.a. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Sitzungsniederschriften.
5. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

Die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 12.05.2016

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Die Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung wird um die Tarifstelle 3.2 wie in der Anlage „Gebührentarif“ zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung erweitert.

§ 2

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Xanten

Gebührentarif

B. Gebühren	€/m ² /Monat
3.2 Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb umfriedeter Terrassen/ Wintergärten oder ähnliches	4,15

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.05.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

**der Genehmigung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans
„Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“**

für den Bereich zwischen dem die Kalkarer Straße (B 57) begleitenden Fuß- und Radweg, der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.

Mit Verfügung vom 03.05.2016 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die oben genannte Flächennutzungsplanänderung mit dem Aktenzeichen Az.: 35.02.01.01-27Xan-117n-1305 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung lautet:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Xanten am 09.02.2016 beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweise

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Wesel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

*Im Auftrag
gez.: Roman André“*

Die Erteilung der Genehmigung der 117. Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplans „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ kann im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
3. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 2) Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein

Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16
„Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“**

für den Bereich zwischen der nördlichen Grenze der Kalkarer Straße (B 57), der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die wohnortnahe Versorgung der nördlichen Ortsteile Xantens zu sichern. Hierzu soll am Ortseingang Marienbaums die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers geschaffen werden.

Das Plangebiet schließt sich an die bestehende Bebauung am südlichen Ortseingang Marienbaums an. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Marienbaum Flur 3, Flurstücke 219 sowie 222 und 223 (Kalkarer Straße / B 57). Es weist eine Größe von ca. 0,835 ha auf.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ als Satzung beschlossen worden ist.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ kann mit Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

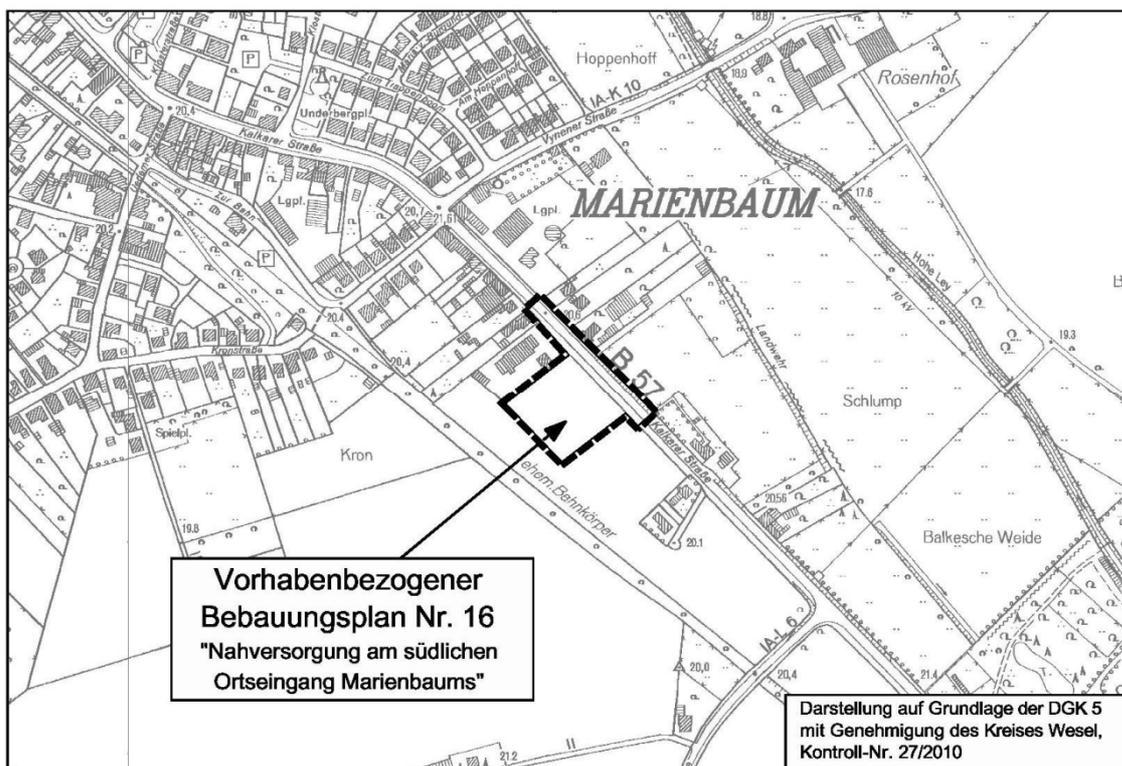
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ mit dem Ratsbeschluss vom 09.02.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.
Xanten, 11.05.2016

gez. Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Aus Anlass der diesjährigen Xantener Kirmes sind die Büros der Stadtverwaltung Xanten am

Kirmesmontag, 30.05.2016, ab 15:00 Uhr,

geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt an diesem Tag geöffnet.

Xanten, 12.05.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

003 K 007/15



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.07.2016 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Obermörmter Blatt 64 eingetragene

sanierungsbedürftige Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Anbau in Xanten-
Obermörmter, Heckenweg 74

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Obermörmter Flur 2 Flurstück 92 Gebäude- und Freifläche Heckenweg 74
groß 784 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein sanierungsbedürftiges unterkellertes
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Anbau, Baujahr um 1950, Wohnflächen: ca. 99,45
m² und 55,32 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 123.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das
Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder
erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung
auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55
ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige
Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies
nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.05.2016

gez.

Burike
Rechtspflegerin